

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde

Gruiten

vom 10.01.2018

**Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gruiten
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Ev.-ref Friedhofes Gruiten und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten
- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) | 600,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.400,00 Euro |
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte
- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) zzgl. Namensplatte Buchst. c) | 2.390,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) zzgl. Namensplatte Buchst. c) | 1.200,00 Euro |
| c) Namensplatte | 300,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.485,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	840,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	49,50 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	28,00 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	725,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	950,00 Euro
c) Urnenbeisetzung	290,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	310,00 Euro
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	310,00 Euro
c) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag	46,00 Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum	1.600,00 Euro
---	---------------

	vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.140,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	665,00 Euro
(2)	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	870,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.190,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	370,00 Euro
(3)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	730,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	950,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	295,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	80,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung von Grabeinfassung und sonstigen baulichen Anlagen	40,00 Euro
(4)	Zustimmung Änderung von Grabeinfassung und sonstiger baulichen Anlagen	60,00 Euro
(5)	Rücknahme einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit, je Grabstelle und Jahr bis zum Ablauf der Nutzungszeit	40,00 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.04.2014.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 9.04.2014 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.04.2014 außer Kraft.

Haan-Gruiten, den 10.01.2018

Die Friedhofsträgerin

Siegel

Vorsitzende

Mitglied